

Oberbürgermeister
Herrn Ralf Oberdorfer

Stellungnahme des Geschäftsbereiches I zum Antrag der CDU-Fraktion vom 04.11.2019, Reg. Nr. 21-19, zum Prüfauftrag zur Umsetzung eines offenen Erziehungskonzeptes in den kommunalen Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

zu o. g. Antrag nehme ich wie folgt Stellung:

Die Bildung, Erziehung und Betreuung in einer Kindertagesstätte oder in einer Kindertagespflegestelle ist ein Angebot der Jugendhilfe. Daher sind für die pädagogische Arbeit in allen öffentlich geförderten Kindertagesstätten und Kindertagespflegestellen das Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe), die nationalen Kriterienkataloge zur Qualitätssicherung sowie im Freistaat das Sächsische Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG) maßgeblich.

Im SächsKitaG ist insbesondere der Sächsische Bildungsplan zur Grundlage für die Ausrichtung und Ausgestaltung der pädagogischen Arbeit verankert worden.

Alle kommunalen Einrichtungen arbeiten auf dieser gesetzlichen Grundlage. Auch das Leitbild und die pädagogische Rahmenkonzeption für die kommunalen Kindertageseinrichtungen

https://www.plauen.de/media/dokumente/rathaus/leitbild_rahmenkonzeption_komm_kita.pdf, die von 2010 bis 2011 gemeinsam mit den Einrichtungen erarbeitet wurde, sowie die jeweiligen spezifischen Einrichtungskonzepte basieren auf dieser Grundlage.

Vor der Unterzeichnung eines Betreuungsvertrages werden die Erziehungsberechtigten mit den gesetzlichen Grundlagen, dem Leitbild und der pädagogischen Rahmenkonzeption sowie der Einrichtungskonzeption vertraut gemacht.

Mit der Unterzeichnung des Betreuungsvertrages bestätigen Eltern sowohl zu Rahmenkonzeption als auch zu den vorgestellten Einrichtungskonzeptionen ihr grundsätzliches Einverständnis.

Alle Einrichtungen besitzen eine gültige Betriebserlaubnis, die durch das Sächsische Landesjugendamt erteilt wird und die zugleich auch eine Bestätigung dafür darstellt, dass alle gesetzlichen Vorgaben zum Betreiben einer Kindertageseinrichtung beachtet und umgesetzt werden. Dies schließt die Rechtmäßigkeit und Fachlichkeit des pädagogischen Rahmenkonzeptes und der jeweiligen Einrichtungskonzepte, der personellen Ausstattung mit qualifizierten Fachkräften, die Organisationsstrukturen sowie die Beschaffenheit und Ausstattung unserer Einrichtungen ein.

Zum Anliegen des Antrages möchte ich Folgendes ausführen:

Die CDU-Fraktion bittet um Prüfung, inwieweit das ‚offene Erziehungskonzept‘ in unseren kommunalen Kindertageseinrichtungen umzusetzen ist und inwieweit dies Standard des Bildungsauftrages sei.

Ein ‚offenes Erziehungskonzept‘ ist zumindest unter dieser Bezeichnung nicht bekannt. Die Umsetzung eines solchen o. g. Konzeptes wird weder vom SächsKitaG noch im Sächsischen Bildungsplan gefordert oder empfohlen. Es werden aber kindorientierte und partizipative Prozesse beschrieben und empfohlen.

In den kommunalen Einrichtungen wird der Sächsische Bildungsplan mit einem modernisierten Situationsansatz umgesetzt. Diese Umsetzung erfolgt einrichtungsspezifisch und damit durchaus unterschiedlich, je nach der jeweiligen Einrichtungskonzeption. Eine verpflichtende Festlegung des Trägers für alle kommunalen Einrichtungen zur Umsetzung eines ‚offenen Erziehungskonzeptes‘ gibt es nicht.

Die pädagogische Praxis in den kommunalen Einrichtungen orientiert sich am Wohlergehen des Kindes, seinen Bedürfnissen, Interessen und Begabungen unter Berücksichtigung seines jeweiligen Entwicklungsstandes. Dabei kommt der Achtung der Persönlichkeit und dem Schutz der Würde des Kindes eine besondere Bedeutung zu. Es wird dafür Sorge getragen, dass sich die Kinder spielerisch entfalten können und sich so das Leben und die Welt in der Gemeinschaft mit anderen Kindern erschließen.

Kinder und Eltern haben gem. § 6 SächsKitaG ausdrücklich ein Mitwirkungsrecht:

(1) ¹Die Erziehungsberechtigten wirken durch die Elternversammlung und den Elternbeirat bei der Erfüllung der Aufgaben der Kindertageseinrichtung, die ihre Kinder besuchen, mit. ²Sie sind bei allen wesentlichen Entscheidungen zu beteiligen. ³Dies gilt insbesondere für die Fortschreibung oder Änderung der pädagogischen Konzepte und für die Kostengestaltung.

(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltages in den Kindertageseinrichtungen mit.

In allen kommunalen Einrichtungen können Eltern in Elternversammlungen ihre Kritik sowie ihre Gestaltungs- und Änderungsvorschläge einbringen bzw. sich mit ihren Anliegen an die von ihnen gewählten Elternbeiräte und selbstverständlich auch an die Kita-Leitungen und die pädagogischen Fachkräfte wenden.

Begleitend dazu haben unsere Einrichtungen ein Instrument zum Beschwerdemanagement entwickelt, das von allen Beteiligten – Kindern, Eltern und Fachkräften – genutzt werden kann. Die Entwicklung von Instrumenten zum Beteiligungs- und Beschwerdemanagement ist ebenfalls eine gesetzliche Vorgabe.

Eine ausführliche Vorstellung des neu gestalteten Instruments zum Beschwerdemanagement in den kommunalen Kindertageseinrichtungen erfolgt im I. Quartal 2020 im Bildungs- und Sozialausschuss.

Nutzen Eltern die vorhanden Möglichkeiten der Mitwirkung und Mitgestaltung des pädagogischen Alltags in den jeweiligen Einrichtungen, können Beschwerden, Vorschläge,

Sorgen und Probleme im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben zielgerichtet und lösungsorientiert bearbeitet werden.

Die kommunalen Kindertageseinrichtungen sind demokratisch organisierte Gemeinschaftseinrichtungen. Dies bedeutet, dass eine grundsätzliche Akzeptanz demokratischer Strukturen und ein gewisses Maß an Kompromissbereitschaft bei den Eltern, die im Rahmen ihres gesetzlich garantierten Wunsch- und Wahlrechtes eine kommunale Einrichtung gewählt haben, vorausgesetzt werden muss.

Ziel ist es, eine gute Qualität im pädagogischen und organisatorischen Alltag der Einrichtungen für die Mehrheit der zu betreuenden Kinder und im Rahmen der bestehenden personellen und räumlichen Möglichkeiten zu sichern. Es wird daher durchaus vorkommen, dass nicht alle Einzelinteressen berücksichtigt werden.

Das pädagogische Handeln muss selbstverständlich kontinuierlich reflektiert, kritisch hinterfragt und gegebenenfalls verändert oder auch neu ausgerichtet werden. Hierfür sind die Qualitätssicherung, fachliche Diskussion und gezielte Fortbildungsangebote unabdingbar. Die Stadt Plauen hat dafür die notwendigen Rahmenbedingungen geschaffen.

Aus dem Antrag ergeben sich für die Verwaltung einige Fragen, deren Beantwortung zu einem besseren Verständnis des Anliegens beitragen könnte:

Was versteht die CDU-Fraktion unter einem offenen Erziehungs- bzw. Bildungskonzept?

Was muss sich die Verwaltung unter einer Häufung von Eltern-Anfragen vorstellen?

Welche verschiedenen Einrichtungen betreffen diese Anfragen?

Wurden die Einrichtungsleitungen darüber in Kenntnis gesetzt?

Welche Statistiken wurden zum Nachweis der geringen oder fehlenden Förderung der kognitiven Fähigkeiten der Kinder in den kommunalen Einrichtungen herangezogen?

Was ist unter ‚festen Strukturen‘ zu verstehen, die an vielen Stellen der ausdrückliche Wunsch der Eltern sind?

Was wären aus Sicht der CDU-Fraktion wichtige pädagogische Aufgaben in den kommunalen Einrichtungen?

Gerne ist der federführende Geschäftsbereich bereit, entsprechende Gesprächsangebote im Rahmen einer Arbeitsgruppe zu unterbreiten. Dies kann sinnvoll sein, um die von der CDU-Fraktion formulierten Fragen fachlich zu erörtern.

Der Träger der kommunalen Kindertageseinrichtungen ist davon überzeugt, dass die pädagogischen Fachkräfte in den Einrichtungen auf der beschriebenen gesetzlichen Grundlage täglich eine qualitativ wertvolle Arbeit leisten und die pädagogische Ausrichtung der Bildungs- und Betreuungsangebote zu einer guten Entwicklung der Kinder und zur Zufriedenheit bei einer großen Mehrheit der Eltern beiträgt. Dies haben auch entsprechende Elternbefragungen wiederholt bestätigt.

Mit freundlichen Grüßen


Steffen Zenner